



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/496)]

59/165. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶, der Ziele und Verpflichtungen in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁷ sowie des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/179 vom 18. Dezember 2002 und 58/147 vom 22. Dezember 2003 sowie die Resolution 2004/46 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2004⁹,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

⁴ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531.

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶ Siehe Resolution 48/104.

⁷ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/185 vom 22. Dezember 2003, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Frauen, einschließlich Verbrechen wegen verletzter Ehre, anforderte, sowie auf ihre Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie eine eingehende Studie über Gewalt gegen Kinder anforderte,

eingedenk dessen, dass die Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre zu verhüten, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen sowie die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen wegen verletzter Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

sowie betonend, dass die tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen, namentlich von Verbrechen wegen verletzter Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, ermittelt und systematisch angegangen werden müssen,

sich dessen bewusst, dass unzulängliche Daten über Gewalt gegen Frauen, namentlich über Verbrechen wegen verletzter Ehre, fundierte grundsatzpolitische Analysen sowie Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene erschweren,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen weiterhin Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Abfolge von Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

betonend, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

sowie betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

unterstreichend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre gehören,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen¹⁰;

b) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen

¹⁰ A/59/281.

innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

c) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

d) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen wegen verletzter Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf*,

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing⁷ sowie das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung⁸ umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre zügig und gründlich zu untersuchen, strafrechtlich wirksam zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre verhütet und bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

e) sich verstärkt darum zu bemühen, Männern ihre Verantwortung dafür bewusst zu machen, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und im Hinblick auf die Beseitigung von geschlechtsbegründeten Stereotypen für eine Änderung der Einstellungen zu sorgen, insbesondere was ihre Rolle bei der Verhütung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre betrifft;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre zu vermitteln, so auch durch die Schulung der Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten,

Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der psychologischen Gesundheit und auf anderen relevanten Gebieten, und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Daten über das Vorkommen derartiger Verbrechen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, zu sammeln und zu verbreiten und diese Informationen dem Sekretariat zur Verwendung in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Frauen, im Einklang mit Resolution 58/185, und in der eingehenden Studie über Gewalt gegen Kinder, im Einklang mit Resolution 57/190, zur Verfügung zu stellen;

l) nach Bedarf in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane Informationen über die rechtlichen und politischen Maßnahmen aufzunehmen, die sie ergriffen und durchgeführt haben, um Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen und Mädchen wegen verletzter Ehre und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, wo angebracht, und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, sich weiter mit diesem Problem zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem an die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung gerichteten Bericht über die Frage der Gewalt gegen Frauen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*